



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

*Versand per E-Mail*  
Schweizerischer Bundesrat  
p. A. Bundeskanzlei  
Informationsdienst  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Solothurn / Bern, 23. Dezember 2021

**Eingabe der neuen Patientenpauschaltarifstruktur im ambulanten Bereich (i.S.v. nArt. 43 Abs. 5, 5<sup>ter</sup> KVG) im Hinblick auf die Inkraftsetzung einer definitiven Version per 1. Januar 2024 / Gesuch um Eröffnung eines Prüfverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Mit Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. Juni 2021 beschloss der Gesetzgeber im Rahmen des Massnahmenpakets 1a zur Kostendämpfung eine wegweisende Änderung in der Tarifierung ambulanter ärztlicher Leistungen. Sieht Art. 43 Abs. 2 KVG in der heutigen Fassung die Berechnung der Vergütung aufgrund eines Zeittarifs, Einzelleistungstarifs oder eines Pauschaltarifs ohne besonderen Vorrang eines einzelnen Tarifs vor, so muss mit Inkrafttreten von nArt. 43 Abs. 5<sup>ter</sup> KVG eine vom Bundesrat genehmigte oder festgelegte Tarifstruktur für auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife von allen Leistungserbringern für die entsprechenden Behandlungen angewandt werden. Entsprechend sind nur noch jene ärztlichen Leistungen subsidiär mittels Einzelleistungstarif zu tarifieren, die von keiner Pauschale erfasst sind.

Die Unterzeichner der vorliegenden Eingabe sind gewillt und bestrebt, dieses neue gesetzliche Tarifsysteem möglichst rasch zu verwirklichen und in diesem Zusammenhang ein neues Patientenpauschaltarifsystem einzuführen. Angesichts der Tatsache, dass in rechtlicher Hinsicht noch nicht alle Voraussetzungen auf Verordnungsebene festgelegt und in Kraft sind, erweist sich dieses Vorhaben jedoch als besonders anspruchsvoll. Dies umso mehr, als die beabsichtigte Einführung bereits auf den 1. Jan. 2024 erfolgen soll. Zur Erreichung dieser Zielsetzung erlauben wir uns, Ihnen hiermit und im Hinblick auf die definitive Gesuchseinreichung das bereits vorliegende Patientenpauschaltarifsystem zur Prüfung einzureichen. Die Instanzierung des Patientenpauschaltarifsystems in der vorliegenden Projektstufe erfolgt mit der Absicht, die detaillierten Anforderungen im Hinblick auf die spätere und definitive Gesuchseinreichung soweit wie möglich

vorgängig zu klären und damit das definitive Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und vor allem zu beschleunigen.

Entsprechend dieser Zielsetzungen wird das vorliegende Gesuch vorerst von H+ und santésuisse eingereicht. Es ist indessen geplant, das definitive Gesuch im Namen aller drei Tarifpartner der *solutions tarifaires suisses ag* einzureichen.

Mit erfolgreicher Einführung der pauschalen Abgeltung von stationären Leistungen (Swiss DRG) ist allen Beteiligten im Gesundheitswesen deren kostendämpfende Wirkung bewusst geworden. Die im ambulanten Bereich veraltete Einzelleistungsstruktur TARMED ist folglich wie vom Parlament angestrebt durch ein neues, noch in der Entstehung begriffenes Patientenpauschaltarifsystem abzulösen, welches von Grund auf in einem engen zeitlichen Rahmen zu entwickeln ist. Dieser neue Tarif als Grundlage für die Berechnung der ambulanten Vergütung (Art. 43 Abs. 2 KVG) im Sinne einer Gesamtheit abstrakter Regeln zur Bestimmung des für eine Leistung geschuldeten Betrags (sog. Tarifwerk) hat den auf Gesetzesstufe formulierten allgemeinen Tarifgestaltungsgrundsätzen und Tarifzielen genauso zu entsprechen:

- Wirtschaftlichkeitsgebot (Art. 32 Abs. 1 KVG)
- Betriebswirtschaftliche Bemessung und sachgerechte Struktur (Art. 43 Abs. 4 KVG)
- Ziel einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen gesundheitlichen Versorgung zu möglichst günstigen Kosten (Art. 43 Abs. 6 KVG)
- [Wirtschaftlichkeit und] Billigkeit der Tarife (Art. 46 Abs. 4 KVG)
- wie auch das in Art. 59c Abs. 1 lit. c KVV verortete Kostenneutralitätsgebot beim Wechsel des Tarifmodells.

Die Entwicklung eines solchen neuen Pauschaltarifs erweist sich unter Einhaltung all dieser Vorgaben als komplex und daher zeitaufwändig, gilt es doch nicht weniger als die Perspektive des Gesamtsystems der OKP (vgl. BRB, 15.1.1997) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Tarifstrukturausarbeitung stellen sich eine Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und zeitlicher Fragen. santésuisse und FMCH leisteten mit einer ersten Eingabe beim Bundesrat vom 20. März 2020 Vorarbeit, welche in einem Prüfbericht des BAG vom 15. September 2021 mündete. Darauf aufbauend hat die Tariforganisation *solutions tarifaires suisses ag* - deren Gründungsmitglieder u.a. H+ und santésuisse sind - die Pauschaltarifstruktur auf spitalambulanter Basis weiterentwickelt mit dem Ziel, möglichst umfassend («flächendeckend») die ambulante Leistungserbringung mit Pauschalen abzubilden. Im Ergebnis liegt heute eine ambulante Pauschaltarifstruktur vor, die sich auf reale Kosten- und Leistungsdaten stützt und die sich, basierend auf jährlichen Datenlieferungen, als lernendes System effizient weiterentwickeln lässt.

Die Gesuchsteller H+ und santésuisse beabsichtigen schliesslich, zusammen mit der FMCH, das Pauschaltarifsystem für ambulante Leistungen in einer finalen Fassung zur Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 Ende 2022 dem Bundesrat zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ersuchen wir Sie bereits heute wie eingangs erwähnt um Eröffnung eines rollenden Prüfungs- bzw. Begutachtungsverfahrens. Dieses soll einerseits die Gesuchseinreichung und in der Folge andererseits die Genehmigung vereinfachen.

Hierzu reichen wir Ihnen die aktuell erarbeitete Pauschaltarifstruktur Version 0.2 mit nachfolgenden Dokumenten ein:

Anhang 1: Tarifstrukturvertrag;

Anhang 2: Katalog ambulante Pauschalen;

Anhang 3: Regeln und Definitionen.

Erläuterungen zur Pauschaltarifstruktur (i.S.d. Anhänge 1-3) sind folgenden Beilagen zu entnehmen:

## Beilage 1: Entwicklungsbericht;

Anhang 1 Triggerpositionen: Liste mit TARMED-Positionen, die eine Abrechnung über Pauschalensystem auslösen

Anhang 2 Abgrenzung Pauschalen/ELT: Übersichtslisten mit TARMED-Positionen, die durch Pauschalen ersetzt, resp. nicht ersetzt werden

Anhang 3 Mapping: Zuordnung Triggerposition zu Fallgruppe

Anhang 4 Datenerhebungsdokument

Anhang 5 Muster Datenlieferungsvertrag

## Beilage 2: Anwendungsbericht;

## Beilage 3: Kostenfolgeschätzung.

Den Kalkulationsdatensatz stellen wir Ihnen zusammen mit dem Simulationsgrouper Anfang 2022 zur Verfügung.

Dieses rollende Prüfungsverfahren, in welchem Sie als Genehmigungsbehörde im Sinne der Untersuchungsmaxime das Tarifwerk prüfen, und die Gesuchsteller ihrer Pflicht zur Mitwirkung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren VwVG nachkommen, soll das Pauschaltarifsystem zur Genehmigungsreife bringen – nicht zuletzt mit Hilfe eines Prüfungsberichts Ihrerseits, welcher die Gesuchsteller zu einer allfälligen Nachbesserung bzw. Weiterentwicklung befähigt. Dieser Prüfbericht hat die aus Sicht der Prüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde relevanten Kriterien zu definieren, welche für eine Genehmigung dieser neuen Pauschaltarifstruktur erforderlich sind. Im Verlauf dieses rollenden Prozesses werden die Gesuchsteller wie hiavor erwähnt eine finale Pauschaltarifstruktur für ambulante Leistungen ausarbeiten und zur Genehmigung einreichen. Beschriebene Vorgehensweise mittels Erarbeitens und Prüfens von Vorversionen erwies sich schon bei Einführung der Tarifstruktur SwissDRG 1.0 für stationäre Leistungen im Jahr 2012 als zielführend und erfolgreich. Auch damals betrat man Neuland in Sachen Pauschaltarife. In gleicher Weise dürfte ebenso hinsichtlich des Prüfberichts des BAG vom 19.11.2020 zur Tarifstruktur TARDOC 1.0/1.1 vorgegangen worden sein.

Dieser behördliche Spielraum in der Verfahrensgestaltung ist unseres Erachtens vorliegend und mit Blick auf die bedeutende KVG-Änderung und den vom Gesetzgeber gewollten Vorrang des neuen Pauschaltarifsystems zur Dämpfung der Kostenentwicklung im ambulanten Bereich ebenso angezeigt wie verhältnismässig.

Wir gehen wie oben dargelegt von einer Inkraftsetzung der neuen KVG-Bestimmungen im Sinne von nArt. 43 Abs. 5 und 5<sup>ter</sup> KVG durch den Bundesrat per 1. Januar 2024 aus. Aufgrund dieser kurzen Frist wünschen wir uns zwecks Zeitgewinns möglichst bald einen Prüfbericht des Bundesamts für Gesundheit BAG, wobei wir vorgehend gerne über Besonderheiten informiert würden. Die rasche Einführung eines Pauschaltarifs im ambulanten Bereich ist uns insbesondere vor dem Hintergrund der veralteten TARMED Einzelleistungstarifstruktur ein Anliegen. Die Gesuchsteller bekennen sich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich zur kostenneutralen Einführung der Pauschaltarifstruktur gemäss Art. 59c Abs. 1 lit. c KVV.

Wir zählen auf die Fortsetzung der bisherigen konstruktiven Zusammenarbeit mit dem BAG, wie sie in den letzten Jahren – insbesondere auch im 2021 - ausnahmslos gelebt wurde, wofür wir uns sehr bedanken. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und stellen weitere, ergänzende von Ihnen gewünschte Unterlagen umgehend zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich diesfalls an Frau Anne-Geneviève Bütikofer von H+ und Frau Verena Nold von santésuisse zu wenden:

**santésuisse**

Verena Nold  
Direktorin  
Römerstrasse 20  
4502 Solothurn  
+41 32 625 41 41

[verena.nold@santesuisse.ch](mailto:verena.nold@santesuisse.ch)

**H+**

Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin  
Lorrainestrasse 4 A  
3013 Bern  
+41 31 335 11 00

[anne.buetikofer@hplus.ch](mailto:anne.buetikofer@hplus.ch)

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unseres Gesuchs.

Hochachtungsvoll

Bern, 23.12.2021

**H+ Die Spitäler der Schweiz**

Isabelle Moret  
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin

Solothurn, 23.12.2021

**santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer**

Heinz Brand  
Präsident

Verena Nold  
Direktorin

Beilagen:

Im Schreiben erwähnt

Kopie (ohne Beilagen) an:

- Bundesamt für Gesundheit (BAG), 3097 Liebefeld